



Bregenz leidet noch immer unter der Flut

Keine Entwarnung in Bregenz: Wie Thomas Mair von der Presseabteilung der Vorarlberger Landesregierung mitteilt, stagniert der Bodenseepiegel mit 3,37 Meter Bregenzer Pegel (entspricht 5,59 Meter Konstanzer Pegel) „auf hohem Niveau“. Noch immer stehen Bahnhofstraße und Teile der Seestraße unter Wasser, mit Holzstegen wird das Leben aufrechterhalten. Der Verkehr muß noch immer umgeleitet werden. „Genaue Prognosen können wir leider nicht er-

stellen“, so Thomas Mair, „aber wir gehen mittlerweile davon aus, daß es Wochen dauert, bis sich die Situation bessert.“ Derweil sind in Vorarlberg mehr als 400 Bundesheersoldaten im Einsatz. Vor allem die Innerösterreicher beteiligen sich am Kampf gegen die Fluten. Kleine Freude am Rande für die Schulkinder: Hard-Markt hat wegen Hochwasser kommenden Montag und Dienstag für schulfrei erklärt.

SZ-Foto: Christian Flemming

Schiffsverkehr eingeschränkt

FRIEDRICHSHAFEN (sz) - Die Schiffsverkehrsbehörden rund um den See rechnen damit, daß das Hochwasser einige Wochen andauert. Deshalb haben sie jetzt eine „Schiffsverkehrsrechtliche Anordnung“ erlassen. Sie soll dem Schutz der Uferpartien und der im Wasser stehenden Gebäude dienen.

„Binnen Tagesfrist“, hob gestern die Pressesprecherin des Landratsamtes Bodenseekreis, Sabine Reiser, hervor, sei die Anordnung mit allen Bodenseeanrainerländern abgestimmt worden. „Angesichts des stabilen Pegels haben wir Handlungsbedarf gesehen.“

In der dreiseitigen Anordnung untersagen die Behörden Fahrzeugen mit Maschinenantrieb das Befahren der Strecke Konstanz, neue Rheinbrücke, bis zur Landestelle Ermatingen. Weiterhin ist das Befahren der Hochrheinstrecke von Stein am Rhein, Fahrwasserzeichen 37, bis Schaffhausen mit Wasserfahrzeugen aller Art verboten. Eine Ausnahme gilt für den Fährbetrieb Paradies-Büsingen.

Die Geschwindigkeit auf dem Untersee und Obersee ist für alle Fahrzeuge mit Maschinenantrieb auf zehn Stundenkilometer beschränkt. Maschinengetriebene Fahrzeuge, die aufgrund ihrer Bauart und Beschaffenheit bei einer Fahrgeschwindigkeit von zehn Stundenkilometern einen starken Sog- und schädlichen Wellenschlag entwickeln, müssen eine noch geringere Fahrgeschwindigkeit wählen.

Parallel zum Ufer darf im Abstand von mindestens 2000 Meter mit einer maximalen Stundengeschwindigkeit von 20 Kilometern gefahren werden.

Weiterhin wird die Uferzone von 300 auf 500 Meter erweitert. Fahrzeuge mit Maschinenantrieb dürfen nicht näher als 500 Meter an das Ufer oder einem dem Ufer vorgelagerten Schilfgürtel heranfahren, es sei denn, um an- oder abzulegen oder um stillzuliegen. Sie müssen dabei den kürzesten Weg wählen. Vorrangfahrzeuge und Berufsfischer sind von dieser Regelung nicht ausgenommen.

Die für die Schifffahrt gesperrten Rheinabschnitte sind mit dem Verbotsschilden A.1a und/oder A.1b „Verbot der Durchfahrt für Fahrzeuge aller Art“, „Verbot der Durchfahrt für Fahrzeuge mit Maschinenantrieb“ signalisiert.

„Die grenzüberschreitende schiffsverkehrsrechtliche Anordnung gilt bis zu ihrem Widerruf“, betont Sabine Reiser. Wohl aber seien Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienste ausgenommen.

Zu widerhandlung gegen diese Anordnung, so die Pressesprecherin weiter, „werden nach den jeweiligen innerstaatlichen Straf- beziehungsweise Bußgeldbestimmungen geahndet“.

i Die Anordnung und ihre Begründung kann zu den behördlichen Öffnungszeiten in den Schiffsverkehrsämtern rund um den See eingesehen werden.